

Wichtige Information für Eltern zukünftiger Schulkinder:

Das Land Thüringen hat das Anmeldeverfahren für die staatlichen Schulen des Freistaats neu geregelt.

Eltern melden sich in Zukunft jeweils im Frühjahr des Jahres, das vor dem Jahr des Schulbeginns liegt, bei ihrer zukünftigen staatlichen Schule an. Der Anmeldezeitpunkt wird damit im Vergleich zur früheren Regelung um rund sieben Monate von Dezember auf Mai vorgezogen. Wie genau die Schulanmeldung jeweils erfolgt, wird von der zuständigen Kommune geregelt.

Der vorgezogene Anmeldezeitpunkt zur Einschulung ergibt sich aus einer entsprechenden Änderung der Thüringer Schulordnung.

Die Vorverlegung der Einschulungstermine wird insbesondere dem Interesse der Schulen und der Schulträger an einer besseren Planbarkeit und Vorbereitung der Einschulungen gerecht. Darüber hinaus dient die vorgezogene Anmeldung dem Zweck, dass den Gesundheitsämtern ein längerer Zeitraum zur Durchführung der schulärztlichen Schulaufnahmeuntersuchungen gegeben wird.

Weitere Gründe für die Vorverlagerung des Anmeldezeitpunkts sind das neue Auswahlverfahren nach den §§ 139a bis 139c ThürSchulO, das im Fall eines Anmeldeüberhangs durchgeführt werden muss (Erst- und Zweitwunsch für eine Schule) und die zusätzliche Zeit zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Die Begutachtung findet seit dem 1. August 2020 durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst der Staatlichen Schulämter für alle Schülerinnen und Schüler mit einem vermuteten Förderbedarf statt.

Die sonderpädagogische Diagnostik und die Erstellung des erforderlichen Gutachtens sollen bis zum 15. August des Vorjahres erfolgen, um dem Schulträger die Möglichkeit und genügend Zeit für die Schaffung entsprechender Voraussetzungen am Lernort einzuräumen. So kann gemeinsam mit den Eltern der für die Schülerin oder den Schüler am besten geeignete Lernort ermittelt werden.

In § 119 Absatz 2 bis 4 ThürSchulO ist geregelt: „In der Zeit vom 15. bis 30. April eines jeden Jahres gibt der Schulleiter Ort und Zeit der Anmeldung zum Schulbesuch für das übernächste Schuljahr bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Schulträger in ortsüblicher Weise. In Gemeinden mit mehreren Grund- und Gemeinschaftsschulen geschieht die Bekanntmachung für alle Schüler gemeinsam.“